



Az: 12 O 17018/06

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1)

- Klägerin -

2)

- Kläger -

3)

- Kläger -

4)

- Kläger -

5)

- Kläger -

6)

- Kläger -

7)

- Kläger -

8)

- Kläger -

9)

- Klägerin -



- Kläger -

201)

- Kläger -

202)

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte/r:
zu 1-202 :

gegen

SWM Versorgungs GmbH, vertr. durch d.GF: Dr. Kurt Mühlhäuser,
Stephen Schwarz, Reinhard Büttner, Emmy-Noether-Str. 2, 80287
München

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte KLÄKA, Schrankfach 137, Delpstraße 4, 81679 München
Gz.: 01222-06/23/in

wegen Forderung



erlässt das Landgericht München I, 12. Zivilkammer, durch Vors. Richter am Landgericht Bischoff, Richter am Landgericht Bühring und Richterin am Landgericht Dr. Bernt, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2007 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger gesamtschuldnerisch.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % vorläufig vollstreckbar
- IV. Der Streitwert wird auf € 144.872 ,– festgesetzt.



Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Billigkeit von Gaspreiserhöhungen durch die Beklagte.

Die Beklagte ist ein Gasversorgungsunternehmen im Großraum , die Kläger sind Gastarifikunden der Beklagten, die von dieser Gas, insbesondere zur Wärmeversorgung, beziehen.

Die Beklagte hat die Tarifpreise, die von den Tarifkunden für die Gasversorgung zu entrichten sind, am 01.07.2005, 1.1.2006 und 01.04.2006 angehoben.

Die Kläger, die die davor erfolgten Erhöhungen hingenommen haben und nicht gegenüber der Beklagten angegriffen haben, haben bezüglich dieser Erhöhungen gegenüber der Beklagten den Einwand der Unbilligkeit erhoben und den auf die Erhöhung entfallenden Anteil der von ihnen zu leistenden Abschlagszahlungen bzw. Jahresabrechnungen zurückbehalten.

Die Kläger sind der Ansicht, dass die von der Beklagten zu den genannten Terminen vorgenommenen Preiserhöhungen unbillig seien.

Die Preise der Beklagten seien nach § 315 BGB überprüfbar, da es sich bei der Beklagten um ein Unternehmen der Daseinsvorsorge handle, welchem ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt sei. Zudem habe die Beklagte auch eine Monopolstellung inne, da gerade dort, wo bereits zu irgendeinem Zeitpunkt die Entscheidung für Gas als Energieträger gefallen sei, aufgrund der hohen Umrüstkosten ein Wettbewerb mit anderen Energiequellen nicht stattfinde. Zudem sei die Beklagte – zumindest für die in Frage stehenden Zeiträume – auch die einzige Gasversorgerin gewesen. Schließlich bestehe auch gerade mit anderen Energiequellen kein Wettbewerb, da diese nicht in vergleichbarem Maßstab zur Verfügung ständen. Da die Beklagte insofern Monopolistin sei, sei jedenfalls auch § 315 BGB entsprechend anwendbar.

Die Kläger sind zudem der Ansicht, dass nicht nur die bloßen Erhöhungen der Gaspreise überprüfbar seien, sondern vielmehr zwingend auch die Ausgangspreise in die Billigkeitsprüfung mit einbezogen werden müssten, insbesondere auch deshalb, weil es sich bei der Beklagten um eine Monopolistin handle, und die Kläger gar keine andere Möglichkeit gehabt hätten, als die von der Beklagten bei Abschluß des Versorgungsvertrages angebotenen Preise anzunehmen. Insofern seien auch diese in die Billigkeitsprüfung einzubeziehen.



Die Kläger bestreiten, dass die Preiserhöhungen ausschließlich auf gestiegene Bezugskosten der Beklagten beruhen, und sind der Ansicht, dass bei der Bestimmung der Preise auch die Vorteile einzubeziehen seien, die die Beklagte durch eine Beteiligung an ihrem Lieferanten, der etwa durch Ergebnisbeteiligung – genießt. Schließlich sind sie der Ansicht, dass bei der Billigkeitsprüfung auch einzubeziehen sei, dass die Beklagte in ihren eigenen Bezugsverträgen die Preisentwicklung an die Entwicklung des extra leichten Heizöls gebunden habe. Eine solche Bindung sei rechtswidrig, da keinerlei sachgerechte Verknüpfung zwischen den Gaspreisen und den Preisen für leichtes Heizöl bestehe. Es sei daher bei der Bestimmung der Billigkeit zu berücksichtigen, dass die Beklagte verpflichtet sei, eine möglichst günstige Versorgung sicherzustellen, womit die Heizölbinding in Widerspruch stehe. Die Beklagte müsse sich ebenfalls gegebenenfalls neue Lieferanten suchen, die eine solche Bindung nicht vorsähen.

Die Kläger behaupten, dass es Gewinnverlagerungen auf andere Konzerngesellschaften der gebe, insbesondere auch solche auf den Gaslieferanten der Beklagten, an dem diese in erheblichem Maß beteiligt sei. Diese müsse sich die Beklagte zurechnen lassen, auch wenn sie die Beteiligung nicht selbst halte.

Schließlich müsse die Beklagte auch sonst erreichte Kostensenkungen in anderen Bereichen berücksichtigen.

Die Kläger beantragten zunächst, festzustellen, dass der durch die Beklagte nach dem 01.07.2005 verlangte Gesamtbezugspreis für das Produkt „Gas“ aufgrund der zwischen ihr und dem jeweiligen Kläger bestehenden Gaslieferungsvertrag unbillig und damit unwirksam ist.

Auf Hinweis des Gerichts präzisierten die Kläger ihren Antrag und beantragten zuletzt:

Es wird festgestellt, dass die Erhöhungen des von der Beklagten aufgrund der zwischen ihr und dem jeweiligen Kläger bestehenden Gaslieferungsvertrag verlangten Gaspreises zum 01.07.2005, 01.01.2006 und 01.04.2006 unbillig und damit unwirksam sind.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.



Sie behauptet, die Erhöhungen des Gaspreises beruhten ausschließlich auf Steigerungen ihres eigenen Bezugspreises, tatsächlich seien diese Kostensteigerungen nicht vollumfänglich an die Tarifkunden weitergegeben worden. Ihre eigenen Bezugspreise inklusive Netznutzungskosten seien um 1,74 Cent pro kWh Gas gestiegen seit 2004 (Gasbezugspreis um 1,67 Cent, Netznutzung 0,6 Cent), während die die Gaspreise der Tarifkunden nur um 1,55 Cent pro kWh gesteigert worden seien. Hierdurch sei auch die Rohmarge der Beklagten entsprechend gesunken. Die Rohmarge sei für die Beklagte, die von dieser die Vertriebskosten sowie die Personalkosten decken müsse, nicht kostendeckend.

Kostensenkungen in anderen Bereichen habe es bei der Beklagten nicht gegeben, in die eigenen Bezugspreise seien auch bereits sämtliche Preisnachlässe des Lieferanten eingearbeitet. Gewinnverlagerungen habe es nicht gegeben, aus der Beteiligung an ihrem Gaslieferanten beziehe die Beklagte nur eine angemessene Verzinsung ihres Kapitaleinsatzes, zudem werde die Beteiligung nicht durch sie selbst, sondern durch die gehalten.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass eine Monopolstellung der Beklagten nicht vorliege. Sie stehe – gerade bei Neukunden und auf dem Wärmemarkt – in einem Wettbewerb mit anderen Energieträgern, insbesondere Heizöl, sowie Holzheizung. Dieser Wettbewerb wirke sich auch zugunsten der Altkunden aus, da allen die gleichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden müssten. Eine Trennung dieser Bereiche (Alt- und Neukunden) sei wegen der engen Verknüpfung nicht möglich, so dass insgesamt nicht von einem Monopol gesprochen werden könne. Eine analoge Anwendung des § 315 BGB komme daher nicht in Betracht.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, bei der Billigkeitsprüfung könnten nur die Preiserhöhungen geprüft werden, der Sockelbetrag, von dem die Erhöhungen aus vorgenommen wurden, könne nicht überprüft werden. Der Sockelbetrag sei durch die Kläger dadurch akzeptiert worden, dass sie vorausgehenden Preiserhöhungen hingenommen hätten, und weiter Gas bezogen sowie den Gasbezug bezahlt hätten. Dadurch jedoch hätten die Kläger die Möglichkeit der Billigkeitsprüfung verwirkt, da von ihnen gefordert werden könne, dass sie in angemessener Frist sich gegen die Erhöhung wenden. Da dies nicht erfolgt sei, sei der Sockelbetrag nicht mehr überprüfbar.

Die Beklagte ist zudem der Ansicht, dass die Bindung ihrer eigenen Gasbezugspreise an extra leichtes Heizöl nicht zu beanstanden sei. Jedenfalls könne die Billigkeitskontrolle nicht auf Rechtsverhältnisse die mit dem angegriffenen Leistungsbestimmungsrecht nicht verbunden seien, ausgedehnt werden. Die eigenen Bezugsverträge der Beklagten seien als rein privatwirtschaftliche



Verträge mit Dritten nicht in die Billigkeitsprüfung der Preisbestimmungen im Vertragsverhältnis mit den Klägern einbeziehbar.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen _____ und
Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

1. Die streitgegenständlichen Preiserhöhungen der Beklagten unterliegen der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB, da es sich um die Ausübung eines Leistungsbestimmungsrechts im Sinne von § 315 BGB handelt. Die einseitig durch die Beklagte erklärte Preiserhöhung zu den Terminen 01.07.2005, 01.01.2006 und 01.06.2006 erfolgt in Ausübung des der Beklagten durch § 4 Abs 1 und 2 AVBGasV (Nunmehr § 5 Abs. 2 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgungen von Haushaltskunden und die Ersatzvorsorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz vom 26.10.2006, GasGVV) eingeräumten einseitigen Preisbestimmungsrechts. Die Kammer schließt sich insofern uneingeschränkt der Auffassung des Bundesgerichtshofes an (Urteil vom 13.06.2007, VII ZR 36/06). Eine Verdrängung durch wettbewerbsrechtliche Vorschriften (§19 Abs. 4 Nr. 2, § 33 GWB) findet nicht statt (BGH, aaO).
2. Durch die Kammer waren jedoch nur die tatsächlichen Erhöhungen der Preise einer Prüfung zu unterziehen. Eine Überprüfung der zuvor erfolgten Preiserhöhungen bzw. des Sockelbetrages, von dem aus die Erhöhungen erfolgten, konnte nicht erfolgen. Denn der Sockelbetrag war einer Billigkeitsprüfung entzogen, da dieser zwischen den Klägern und der Beklagten vereinbart war.
 - a. Für den Fall, dass es sich um Kläger handelt, die nach der letzten Preiserhöhung, die vor dem 01.07.2005 stattgefunden hat, Verträge mit der Beklagten abgeschlossen haben (was für die Kammer nach dem Vortrag der Kläger nicht erkennbar ist), kann eine Billigkeitskontrolle unmittelbar nach § 315 III BGB nicht stattfinden, da es sich um einen vereinbarten Anfangspreis handelt, der eben gerade nicht erst von einer der Parteien



bestimmt werden sollte, sondern sich bereits feststehend aus den Tarifen ergibt. (BGH, Urteil vom 13.06.2007, VII ZR 36/06)

- b. Auch eine entsprechende Anwendung des § 315 BGB auf den vereinbarten Anfangspreis scheidet aus. Denn es fehlt an den Voraussetzungen für eine solche entsprechende Anwendung. Eine Monopolstellung der Beklagten besteht nämlich nicht. Die Beklagte steht nach Überzeugung der Kammer jedenfalls in Bezug auf die Gewinnung von Neukunden im Wettbewerb mit anderen Energieträgern, insbesondere für den Bereich der Wärmeversorgung. Auch wenn – wovon die Kammer nach dem Vortrag der Parteien ausgeht – die Beklagte zumindest im Zeitraum 2004 bis 2006 der einzige Gaslieferant in ihrem Versorgungsgebiet war, ist die Beklagte jedoch einem Wettbewerb mit anderen Energieträgern wie Öl, Fernwärme, Strom aber auch in zunehmendem Maße Holz (Pellets) ausgesetzt. Dieser Wettbewerb, der sich hauptsächlich bei der Gewinnung von Neukunden abspielt, wirkt sich jedoch auf alle Kunden aus, da die Beklagte einheitliche Preise anbieten muss. Selbst wenn – aufgrund erheblicher Umrüstkosten – für Altkunden, die bereits auf Gas als Energielieferant eingestellt sind, ein Wechsel zu einer anderen Energieart keine echte Alternative darstellt, wirkt sich der Wettbewerb um Neukunden wegen der einheitlichen Preisgestaltung auch für diese positiv aus. Eine Aufspaltung in einen Markt für Altkunden – mit Monopolstellung – und Neukunden – ohne Monopolstellung – verbietet sich aber gerade auch wegen der einheitlichen Preise. Zudem wäre eine solche Aufspaltung vollkommen willkürlich, da jeder Neukunde mit Einrichtung der entsprechenden Anlage unmittelbar vergleichbar mit einem Altkunden wird, da er auch wieder nunmehr – wegen der Umrüstkosten – eine Alternative nunmehr nicht mehr hat. Die Kammer schließt sich auch insofern der Auffassung des Bundesgerichtshofes (aaO) vollumfänglich an.
- c. Soweit es sich bei den Klägern um Kunden handelt, die mit der Beklagten Verträge abgeschlossen hatten, deren Daten vor der letzten nicht angegriffenen Preisänderung durch die Beklagte liegen, gilt nichts anderes. Zwar wären Preiserhöhungen vor dem 01.07.2005 selbst der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterworfen. Eine entsprechende Kontrolle kann jedoch hier nicht mehr durchgeführt werden. Die Kläger haben nämlich nach eigenem Vortrag den Sockelbetrag der auch auf vorangegangenen Preisänderungen beruhte, akzeptiert. Unwiderrprochen haben die Kläger bis zur Preiserhöhung vom 01.07.2005 die Preisänderungen hingenommen und die Abrechnungen



bzw. Abschlagszahlungen vorbehaltlos gegenüber der Beklagten bezahlt. Sie hätten jedoch die Möglichkeit gehabt, auch diese Preisänderungen nach § 315 BGB in angemessener Frist prüfen zu lassen. Dadurch, daß sie dies verabsäumt haben, hat sich der durch einseitige Preiserhöhung bestimmte Preis mit Akzeptierung und Begleichung der Jahresabrechnung zum vereinbarten Preis gewandelt. Dieser wiederum kann weder direkt nach § 315 BGB geprüft werden, noch entsprechend, da es für letzteres, wie bereits dargelegt, an der notwendigen Monopolstellung fehlt (BGH aaO).

3. Die Bindung der eigenen Bezugspreise Beklagten an die Preise für leichtes Heizöl ist bei der Prüfung der Billigkeit der Preiserhöhungen durch die Kammer nicht zu prüfen. Unabhängig davon, ob eine solche Bindung - die die Kläger behaupten - nicht mehr zeitgemäß ist oder eine sachlichen Grundlage entbehrt, fallen nämlich die Lieferverträge der Beklagten mit ihren eigenen Lieferanten nicht in den Prüfungsumfang nach § 315 BGB. Zu Prüfen ist nach § 315 BGB nämlich nur die Leistungsbestimmung im Verhältnis zwischen den Klägern und der Beklagten. Privatrechtliche Verträge, die von der Beklagten abgeschlossen wurden, um ihre eigenen Verpflichtungen zu erfüllen, können in diese Prüfung nicht mit einbezogen werden (BGH aaO).
4. Die Preiserhöhungen der Beklagten sind nicht unbillig. Denn die von den Klägern angegriffenen Preiserhöhungen beruhen nach Überzeugung der Kammer auf Steigerungen der eigenen Bezugskosten der Beklagten. Die Weitergabe von eigenen Kostensteigerungen durch die Beklagte an ihre Kunden, darunter die hiesigen Kläger, ist jedoch nicht unbillig. Es ist nicht zu beanstanden, wenn derjenige, der ein Gut zum Verkauf anbietet, den Preis hierfür auch anhand seiner eigenen Kosten bestimmt. Nichts anderes kann auch für Dauerlieferungsverträge gelten. Auch die Kläger bestreiten nicht, dass die bloße Weitergabe von Kostensteigerungen grundsätzlich billigem Ermessen entspricht. Vielmehr sind sie nur der Auffassung, dass eine solche nicht erfolgt sei.
5. Die Kammer geht jedoch aufgrund der Aussagen der vernommenen Zeugen sowie der durch die Beklagte vorgelegten Unterlagen davon aus, dass tatsächlich durch die Beklagte nur deren eigene Kostensteigerungen weitergegeben wurden.

- a. Aus der von der Beklagten vorgelegten Anlage B20, auf die der Zeuge , der bei der , dem Lieferanten der Beklagten, angestellt ist, in seiner Vernehmung Bezug genommen hat, ergibt sich, dass die Bezugspreise der Beklagten sich vom 01.01.2004 von Cent (Arbeitspreis zzgl Leistungspreis ohne Erdgassteuer) auf Cent zum



01.04.2006 gestiegen sind. Dies beinhaltet eine Steigerung von 1,68 Cent pro kWh Erdgas. Bei diesen Preissteigerungen sind – nach Angaben des Zeugen - alle der Beklagten gewährten Nachlässe bereits einberechnet. Der Zeuge hat angegeben, daß die Zahlen in der Anlage B20 richtig seien. Zwar habe er das Schreiben nicht selbst erstellt, jedoch Stichproben vorgenommen und anhand der mit der Beklagten bestehenden Verträge die Berechnung der in Anlage B20 aufgeführten Zahlen auf Richtigkeit überprüft. Zweifel an dieser Aussage des Zeugen hat die Kammer nicht. Der Zeuge hat ruhig und sachlich ausgesagt und insbesondere nachvollziehbar beschrieben, dass er die Zahlen in der Anlage B20 nicht selbst erstellt hat, sondern nur mit Stichproben anhand der Verträge und deren Nachträge überprüft hat. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass es ein gewisses Näheverhältnis zur Beklagten gibt, da über eine Schwestergesellschaft der Beklagten, die , eine Beteiligung an der besteht. Auch sieht die Kammer, dass auch wegen der längerfristigen Lieferbindung ebenfalls ein gewisses Näheverhältnis besteht. Allein ein solches Näheverhältnis des Arbeitgebers des Zeugen zur Beklagten reicht jedoch nicht aus, um irgendwelche Zweifel an der Aussage des Zeugen zu begründen. Der Zeuge selbst hat von einer wie auch immer gearteten Aussage keinerlei eigene Vorteile. Zudem kann nicht übersehen werden, dass der Arbeitgeber des Zeugen eben gerade nicht von der Beklagten abhängig ist. Zwar nimmt die Beklagte einen großen Teil der von der angebotenen Gases ab, jedoch gibt es, wie auch der Zeuge bestätigt hat, zahlreiche weitere Abnehmer.

Auch die Aussage des Zeugen selbst gibt keinerlei Anlass zu zweifeln. Der Zeuge hat bestätigt, dass Grundlage der Bezugsvereinbarung mit der Beklagte der Preis für extraleichtes Heizöl ist. Aus der Anlage B21 (Vertrag der Rechtsvorgängerin der Beklagten mit der) ergibt sich ohne weiteres, dass sich die Bezugspreise aus einer Leistungspreiskomponente und einer Arbeitspreiskomponente zusammensetzen, wobei die Arbeitspreiskomponente insbesondere durch eine im Preis extra leichten Heizöls ausgedrückte Variable bestimmt wird (B21, dort Seite 7/8). Gleiches ergibt sich aus den weiteren Nachträgen zu diesem Vertrag. Anlass zu der Vermutung, daß der Zeuge nicht die richtigen Variablen eingesetzt hätte, um die angeblichen Bezugspreise der Beklagten zu deren Gunsten erhöhen hat die Kammer nicht. Es ist für die Kammer auch kein Grund ersichtlich warum der Zeuge dies tun sollte.



Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.“ Die Kammer hat keine Zweifel hieran.

- e. Gerade bei Gegenüberstellung der Preissteigerungen bei der Beklagten und bei deren Kunden ergibt sich für die Kammer ohne Zweifel, dass – nur diesen Aspekt betrachtet – die Preiserhöhungen nur auf den gestiegenen Bezugskosten der Beklagten beruhen. Denn deren Kostensteigerungen sind – nur bezogen auf den Bezugspreis – bereits höher als das, was die Beklagte an ihre Kunden weitergegeben hat. Eine Unbilligkeit kann die Kammer daher nicht erkennen.
- f. Die Kammer übersieht dabei nicht, dass durch die Kläger einzelne Preiserhöhungen angegriffen worden sind, so dass diese einzelnen Preiserhöhungen jede für sich genommen auf ihre jeweilige Billigkeit zu prüfen sind. Betrachtet man nun die erste angegriffene Preiserhöhung vom 01.07.2005, wie sie durch die Beklagte auf Seite 7 ihres Schriftsatzes vom 23.03.2007 dargestellt ist, so ergibt sich ein Preissprung zum 01.07.2005 von 0,59 Cent je kWh. Demgegenüber steht eine Preiserhöhung von 0,08 Cent je kWh zum 01.07.2005 bei den eigenen Bezugskosten der Beklagten (Anlage B20). Hieraus ergibt sich jedoch keine Unbilligkeit dieser Erhöhung. Denn es kann nicht übersehen werden, dass die Preise für die Endkunden der Beklagten seit Oktober 2004 bei 4,06 Cent je kWh verbleiben sind, während die Bezugspreise (Anlage B20) zum 01.10.2005 bei Cent lagen, dann zum 01.01.2005 auf Cent stiegen und schließlich zum 01.04.2005 auf Cent, insgesamt also eine Steigerung um 0,6 Cent. Einschließlich der Steigerung zum 01.07.2005 ergibt sich sogar eine Steigerung um 0,68 Cent je kWh. Tatsächlich lag also eine Steigerung von etwa gleicher Höhe der Preisanhebung zugrunde. Dass die Beklagte ihre eigenen Preissteigerungen erst mit Verspätung weitergegeben hat, kann ihr nicht zum Nachteil gereichen. Denn sie hätte auch ohne weiteres diese gleich weitergeben können. Wenn sie dies zum Vorteil der Kunden nicht tut, führt dies nicht dazu, dass ihre Preiserhöhung nunmehr plötzlich unbillig würde.
- g. Gleiches gilt auch für die weiteren Preissteigerungen. Bis zum 01.,01.2006 hatten sich die Bezugspreise von über auf Cent erhöht (also um 0,55 Cent), während die Beklagte selbst die Preise nur zum 01.01.2006 um 0,44 Cent erhöht (von 4,65 auf 5,09) hat. Ebenso zum 01.04.2006, die Bezugspreise stiegen um Cent, die Preise für die Kunden um 0,22 Cent.



- h. Insofern ergibt sich nicht nur insgesamt, dass nur die eigenen Kostensteigerungen weitergegeben wurden, sondern auch für die einzelnen Preiserhöhungen, dass eben gerade nur die gestiegenen Kosten weitergegeben wurden.
6. Die Erhöhungen sind auch nicht etwa deswegen unbillig, weil die Beklagte Kostensenkungen in anderen Bereichen gehabt hätte, die Kostensteigerungen bei den Bezugspreisen ausgeglichen hätten.
- a. Der Zeuge hat eindeutig angegeben, dass es Kostensenkungen in anderen Bereichen nicht gegeben habe. Weder bei den Netzkosten, noch beim Personal. Zweifel an dieser Aussage hat die Kammer nicht. Auch ist durch die Beklagte nichts konkretes dazu vorgetragen, wo sich solche Kostensenkungen ergeben sollten. Schließlich kann auch nicht übersehen werden, dass die Beklagte die Kostensteigerungen nicht vollständig weitergegeben hat.
- b. Dass die Beklagte – wie sich in der Mündlichen Hauptverhandlung aus den Fragen der Kläger auch ergeben hat – verpflichtet sein könnte, andere Aktivitäten zugunsten einer geringeren Anhebung des Preises einzustellen, kann die Kammer nicht erkennen.
- c. Ebenso wenig ist für die Kammer ersichtlich, dass sich aus der Tatsache, dass der Konzern Gewinn gemacht hat, ergibt, dass die Beklagte, die Teil dieses Konzerns ist, die Preise nicht in Höhe eigener Kostensteigerungen anheben dürfte. Die Beklagte wie auch der Konzern sind privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Aus der Verpflichtung, Preiserhöhungen nur dann durchzuführen, wenn diese der Billigkeit entsprechen, ergibt sich keine Verpflichtung, dies solange auszusetzen, bis ein etwaiger Gewinn aufgebraucht ist. Es ergibt sich auch keine Verpflichtung, Gewinne im Konzern einseitig zu Gunsten der Kunden eines bestimmten Teilbereichs aufzubreuchen. Denn dies ginge ausschließlich zu Lasten der Kunden der anderen Bereiche.
- d. Schließlich kann die Kammer auch nicht erkennen, dass der Billigkeit der Erhöhungen entgegenstünde, dass die Beklagte – wenn auch nur über eine Schwestergesellschaft – an ihrem Lieferanten beteiligt ist und sich hieraus Ergebnisbeteiligungen ergeben. Abgesehen davon, dass die Ergebnisbeteiligung nicht direkt in den Jahresabschluss der Beklagten einfließt, sondern nur im Konzernjahresabschluss Berücksichtigung findet, so dass ein Ausgleich von Kostensteigerungen bei der Beklagten eben gerade nicht stattfinden kann, stünde dies auch sonst einer Billigkeit nicht entgegen. Denn es kann



zum einen nicht übersehen werden, dass die Beklagte nicht die gesamten Preiserhöhungen weitergegeben hat, zum anderen waren diese Ergebnisbeteiligungen bereits „Teil“ früherer Erhöhungen bzw. des vereinbarten Anfangspreises. Wenn die Kläger jedoch bereits bei früheren Erhöhungen - unterstellt, die Beteiligung käme der Beklagte direkt zu gute - akzeptiert habe, dass dieses Beteiligungsergebnis den Preis nicht mindert, können sie dies nun nicht mehr einwenden.

- e. Schließlich kann auch nicht übersehen werden, dass sich aus dem Begriff der Billigkeit nicht ergibt, dass die Beklagte bei Preiserhöhungen nicht auch berücksichtigen darf, dass sie gewinnorientiert arbeitet. Denn das Erfordernis der Billigkeit soll verhindern, dass einseitig die Interessen eines Partners durchgesetzt werden. Es ist vielmehr ein Interessenausgleich zu finden. Hierzu gehört ohne Zweifel auch das Interesse des Bestimmenden an einem zu erzielenden Gewinn bzw. möglichst geringen Verlust. Werden also bestimmte Kostenpunkte bzw. Einnahmequellen bei der Bestimmung der Preiserhöhung nicht berücksichtigt, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass die Preisbestimmung - weil sie deswegen nur zu Lasten einer Partei geht - unbillig ist. Nicht jede Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung führt jedoch auch dazu. Selbst der Bundesgerichtshof hat es genügen lassen (aaO), dass die Preiserhöhung überwiegend auf eigenen Preissteigerungen der dortigen Beklagten beruhte, es jedoch nicht für erforderlich angesehen, dass sie ausschließlich auf diesen beruhte. Insofern kann auch hier nicht gesehen werden, dass, eigene Einnahmen aus der Beteiligung unterstellt, deren Nichtberücksichtigung zwingend dazu führen müsste, dass die Preiserhöhung unbillig ist. Denn - selbst eine solche Einnahme, deren Höhe auch nicht ansatzweise beziffert ist, von den Kostensteigerungen abgezogen - bestehen für die Kammer keine Zweifel, dass die Preiserhöhungen dennoch überwiegend auf den eigenen Kostensteigerungen der Beklagten beruhen.

II.



Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

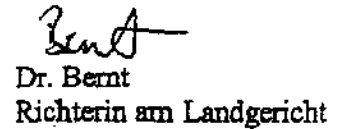
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO.


Bischoff

Vors. Richter am Landgericht


Bischoff
Richter am Landgericht


Dr. Bernt
Richterin am Landgericht



Der Gleichlauf der Ausfertigung mit der Ur-
schrift wird bestätigt.

München, den 1. Okt. 07

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I



Hermann
Justizangestellte